

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (ZVS) mit Hochschulauswahlverfahren

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 19. April 2006 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 367) in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Universität Frankfurt das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) studienangesspezifisch durch.

(2) In denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, für die in der Anlage jedoch keine Regelungen enthalten sind, wird das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Hessen durch die Zentralstelle im Auftrag der Universität Frankfurt durchgeführt.

§ 3 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen und in der Anlage studienangesspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Universität Frankfurt für ein Wintersemester bis zum 10. August und für ein Sommersemester bis zum 10. Februar eingegangen sein.

(2) Die Universität Frankfurt kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Universität Frankfurt kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung am Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studienangesspezifisch

getroffenen Regelungen einschränken; sie kann auch die Zentralstelle mit der Durchführung eines Vorauswahlverfahrens beauftragen.

(2) Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird auch nicht beteiligt, wer

- a) sich nicht frist- und formgerecht für die Beteiligung am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt bei der Zentralstelle beworben und alle für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat, oder
- b) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 der Vergabeverordnung ZVS von der Zentralstelle zugelassen wurde.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,

- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,
- f) oder einer Verbindung dieser Kriterien.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren .

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen An-

spruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Universität Frankfurt nachgewiesen wird.

(4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewich-

tung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.

(2) Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.

(4) Die Universität Frankfurt teilt der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ihre Verfahrensergebnisse nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS mit.

§ 8 Bescheide

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausgewählt worden sind, werden im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007 und tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2006

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt

Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein Biographischer Fragebogen und eine Kopie des ZVS-Antrages.

2. Kriterien für die Auswahl:

- 95 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Ortspräferenz und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Verfahren erstellt: Durchschnittsnote plus Ortspräferenz multipliziert mit 0,1. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über dieses Kriterium zu vergeben sind.

Das Auswahlgespräch erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Frageleitfadens. Zum Auswahlgespräch wird der biographische Fragebogen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note versehen, die dem Schulnotensystem angelehnt ist. Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote * 0,51 + Note des Auswahlgesprächs * 0,49.

- 5 % der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Qualifikationen nachweisen. Hierzu ist der biographische Fragebogen heranzuziehen.

Besteht Rangggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangggleichheit das Los.

Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund eines Auswahlgesprächs
2. Auswahl aufgrund besonderer außerschulischer Qualifikationen.

Biologie mit dem Abschluss Diplom

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung und eine Kopie des ZVS-Antrages.

2. Kriterien für die Auswahl und ihre Gewichtung

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 3,0 und bis zur 4. „Ortspräferenz“ vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

Für das Auswahlverfahren wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in der Oberstufe in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich Abiturprüfungsnoten) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 19. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Psychologie mit dem Abschluss Diplom

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein biographischer Fragebogen, eine Kopie des ZVS-Antrags sowie eine von der Schule bestätigte Aufstellung über die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab der Klasse 5. Dabei werden Halbjahre eines wiederholten Schuljahres nicht berücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl und die Bildung einer Rangreihe:

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Aus-

wahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,5 und bis zur 3. Ortspräferenz vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

95 % der Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) die Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- b) die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab Klasse 5
- c) die Anzahl der Fremdsprachen im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- d) die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Mathematik (Durchschnitt aus den erzielten Punkten der belegten Halbjahre in Stufe 12 und 13 sowie ggf. den Punkten in der Abiturprüfung, umgerechnet auf die Notenskala 1 bis 6)

Die in den Punkten a) bis d) genannten Kriterien tragen prozentual folgendermaßen zur Bildung der Rangliste bei:

- a) die Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit 61%
- b) die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab Klasse 5 mit 24%
- c) die Anzahl der Fremdsprachen mit 13%
- d) die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Mathematik mit 2%

5% der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Qualifikationen nachweisen. Hierzu ist der biographische Fragebogen heranzuziehen.

Besteht Rangggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangggleichheit das Los.

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind.

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 19. April 2006 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Universität Frankfurt das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) studienangesspezifisch durch.

(2) In denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind und für die in der Anlage keine Regelungen enthalten sind, wird das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Hessen durchgeführt.

§ 3 Form des Antrags, Fristen

(3) Die für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen

und in der Anlage studienangesspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt eingereicht werden.

(4) Die Universität Frankfurt kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Universität Frankfurt kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe der in der Anlage studienangesspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.

(2) Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird auch nicht beteiligt, wer

- b) sich nicht frist- und formgerecht bei der Universität Frankfurt beworben und alle für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat, oder
- c) nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 der Vergabeverordnung Hessen von der Universität Frankfurt zugelassen wurde.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fach-

spezifischen Studierfähigkeits-tests,

- d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,
- f) oder einer Verbindung dieser Kriterien.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.

(5) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studienangesspezifisch aufgeführt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem

Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Johann Wolfgang Goethe-Universität nachgewiesen wird.

(4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.

(2) Besteht Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.

§ 8 Bescheide

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausgewählt worden sind, werden von der Universität Frankfurt zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält eine Ablehnung. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007 und tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2006

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt

Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science

1. Form des Antrags:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie des Abiturzeugnisses, ein Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung soweit vorhanden und das Formblatt zu außerschulischen Leistungen.

2. Kriterien für die Auswahl

a) 95 % der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Note Leistungskurs Mathematik, Grundkurs Mathematik, Leistungskurs Wirtschaftswissenschaften, Leistungskurs Latein oder Griechisch oder Französisch und Leistungskurs Chemie oder Physik der Klassen 12 und 13 sowie einer Berufsausbildung vergeben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife nehmen in den Fächern Mathematik, einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft an einem Test teil. Die Testergebnisse werden im Hinblick auf die in der Abiturprüfung an einem Gymnasium erwarteten Leistungen entsprechend den Schulnoten in Noten und Punkten bewertet. Sie werden, mit vier multipliziert, als Noten für den Grundkurs Mathematik, den Leistungskurs Latein oder Griechisch oder Französisch bzw. den Leistungskurs Chemie oder Physik herangezogen. Eine Note in Wirtschaftswissenschaften wird einer Note im Leistungskurs Wirtschaftswissenschaften der Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife gleichgesetzt.

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird in Punkten erfasst (Durchschnittsnote / 56) und mit dem Faktor 100 gewichtet. Die Punktzahlen der Halbjahre im Leistungskurs Mathematik wird mit dem Faktor 9, im Grundkurs Mathematik mit dem Faktor 5. Die Punktzahlen im Leistungskurs Wirtschaftswissen-

schaften, Leistungskurs Latein oder Griechisch oder Französisch sowie im Leistungskurs Chemie oder Physik werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Nicht belegte einzelne Fächer werden mit 1 Punkt erfasst und mit dem Faktor 2 gewichtet. Eine vorhandene Berufsausbildung wird mit 15 Punkten und keine Berufsausbildung mit 1 Punkt bewertet und mit dem Faktor 5 gewichtet.

- b) 5 % der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Leistungen nachweisen. Hierzu ist das Formblatt heranzuziehen.

Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund Durchschnittsnote und gewichteten Einzelnoten (a)
2. Auswahl aufgrund besonderer außerschulischer Leistungen.

Biochemie mit dem Abschluss Diplom

1. Form des Antrags:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie des Abiturzeugnisses sowie einen tabellarischen Lebenslauf mit einer Darstellung außerschulischen Leistungen.

2. Kriterien für die Auswahl

Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über dieses Kriterium zu vergeben sind. Zum Auswahlgespräch wird der Lebenslauf sowie die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note versehen, die dem Schulnotensystem angelehnt ist. Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote * 0,51 + Note des Auswahlgesprächs * 0,49. Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Perso-

nenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main